

BStGer BP.2008.58 vom 17. November 2008

Bundesstrafgericht, 2008-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BP.2008.58

FR: TPF BP.2008.58 du 17 novembre 2008

IT: TPF BP.2008.58 del 17 novembre 2008

Regeste

Aufschiebende Wirkung (Art. 218 BStP)

Erwägungen

E. 9

September 2008 (BB.2008.96 act. 1.2) und vom 24. Oktober 2008 (BB.2008.95 act. 1.2) jeweils eine Beschwerde erhob und ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung stellte (BB.2008.95 und BB.2008.96, jeweils act. 1);

- die Beschwerde den Vollzug der angefochtenen Verfügung nur hemmt, wenn die I. Beschwerdekammer oder ihr Präsident es anordnet (Art. 218 BStP);

- die Gewährung des Suspensiveffektes in der Regel von den konkreten Umständen und einer Abwägung der widerstreitenden Interessen abhängt (vgl. BGE 107 Ia 269 E. 1 S. 270 f) und der Vollzug der angefochtenen Verfügung nicht aufgeschoben werden darf, wenn damit der Zweck der Untersuchung bzw. der mit der Massnahme angestrebte Zweck gefährdet oder vereitelt würde (vgl. GUIDON/WÜTHRICH, Zur Praxis bei Beschwerden gegen

- 3 -

das Bundesstrafgericht, plädoyer 4/2005, S. 34 ff, 39 f; BÖSCH, Die Anklagekammer des Schweizerischen Bundesgerichts [Aufgaben und Verfahren], Diss. Zürich 1978, S. 87);

- vorliegend die Gesuchstellerin – prima facie nicht ganz zu Unrecht – geltend macht, dass die angeordnete Aktenöffnung eine Gefährdung ihrer Geschäfts- und Fabrikationsdaten darstelle und somit einen schwer wiegenden, nicht wieder gutzumachenden Nachteil nach sich ziehen würde;

- die Vorinstanz mit ihrer zweiten Anordnung vom 24. Oktober 2008 inhaltlich die Zuspreehung der aufschiebenden Wirkung vorweg genommen hat, wobei die Gesuchstellerin bemängelt, dass nicht klar sei, für wie lange die angefochtene Verfügung ausgesetzt werde (BB.2008.95 act. 1 Ziff. III.1);

- im Sinne der Klarheit den beiden Beschwerden der Gesuchstellerin bis zum rechtskräftigen Abschluss der beiden Beschwerdeverfahren die aufschiebende Wirkung erteilt wird, womit der Vollzug der angefochtenen Verfügungen gehemmt wird;

- die Kosten der vorliegenden Verfügung bei der Hauptsache bleiben;

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.